

**II-3531 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen**  
**des Nationalrates XVII. Gesetzgebungsperiode**

**DER BUNDESMINISTER  
FÜR JUSTIZ  
7081/1-Pr 1/88**

**1472/AB**

**1988-03-18**

**zu 1490/J**

An den

Herrn Präsidenten des Nationalrates

W i e n

zur Zahl 1490/J-NR/1988

Die schriftliche Anfrage der Abgeordneten zum Nationalrat Mag. Guggenberger und Genossen (1490/J), betreffend Anhebung der Lohnpfändungsgrenze, beantworte ich wie folgt:

**Zu 1 bis 3:**

Ich teile die Meinung, daß die im Lohnpfändungsgesetz seit 1.1.1984 festgesetzten Grenzen für die pfändungsfreien Beträge zu niedrig sind. Das Bundesministerium für Justiz hat deshalb im Dezember 1987 eine Verordnung nach § 11a Lohnpfändungsgesetz über die Festsetzung eines Zuschlags zu den im Lohnpfändungsgesetz angeführten pfändungsfreien Beträgen zur Begutachtung versandt. Die Verordnung, die mittlerweile auch die nach dem Gesetz erforderliche Zustimmung des Hauptausschusses des Nationalrates gefunden hat, wird am 1. April 1988 in Kraft treten. Hierbei wird das sogenannte "Existenzminimum" um 12,1 % angehoben. Es beträgt daher nicht mehr 3 300 S, sondern künftig 3 700 S monatlich. Ergänzen möchte ich noch, daß das "Existenzminimum", der Betrag von 3 300 S und in Zukunft von 3 700 S, nur einen Sockelbetrag darstellt. Dieser Betrag erhöht sich bei Unterhaltpflichten des Verpflichteten um 990 S (künftig 1 100 S). Darüber hinaus sind drei Zehntel des Mehrbetrags unpfändbar.

- 2 -

Zu 4:

Wie ich bereits im Hauptausschuß des Nationalrats am 25.2.1988 erklärt habe, wird mit der am 1.4.1988 in Kraft tretenden Verordnung dem dringendsten Bedürfnis nach einer Anpassung der pfändungsfreien Beträge des Lohnpfändungsgesetzes an die geänderten wirtschaftlichen Verhältnisse im Sinn des § 11a Lohnpfändungsgesetz Rechnung getragen. Die Frage einer weiteren Anhebung dieser Beträge, insbesondere auch deren gesetzlichen Dynamisierung, wird Gegenstand von Überlegungen im Bundesministerium für Justiz sein, deren Ergebnisse in eine geplante Neuordnung des Lohnpfändungsrechts einfließen können. Dabei werden die wohlverstandenen Interessen der Verpflichteten, der betreibenden Gläubiger und nicht zuletzt auch der Dritt-schuldner gegeneinander abzuwägen sein.

17. März 1988

